

## **KOOPERATIONSVERTRAG**

**abgeschlossen zwischen**

**ÖTZTAL TOURISMUS (BUCHUNGSCENTER = BC)**

Gemeindestraße 4

6450 Sölden

**und dem Beherbergungsbetrieb („Beherberger“)**

### **DATEN BETRIEB:**

Betriebsnummer (falls bekannt):	
Betriebsname:	
Inhaber:	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch:	
Adresse:	Rechnungsadresse (falls abweichend):
Telefon:	Mobil:
Fax:	E-Mail:
Homepage:	UID-Nummer:
Berechtigung zum Ausweis der Umsatzsteuer:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

### **BANKDATEN (FÜR DIE ANZAHLUNGEN DER GÄSTE):**

Name der Bank:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	

zum Zweck der Vermittlung freier Kontingente an Zimmern und Appartements.

### BC ALS VERMITTLER

Der Beherbergungsvertrag über die jeweiligen Leistungen kommt ausschließlich zwischen Gast und dem Beherberger bzw. zwischen Portalpartner (bei „OTAs“, siehe unten) und Beherberger zustande. **Das BC handelt lediglich als Vermittler eines Beherbergungsvertrages** zwischen Beherberger und Gast bzw. zwischen Beherberger und „OTA“ und nicht in eigenem Namen. Das BC wird mit dem Gast/Portalpartner vereinbaren, dass – sofern nicht abweichende Regelungen getroffen werden – für den Beherbergungsvertrag die AGBH 2006 Gültigkeit haben. Allfällige wechselseitige Ansprüche aus dem vermittelten Beherbergungsvertrag sind nur gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner geltend zu machen und ohne jegliche Haftung oder Mithaftung des BC.

Die Vermittlung der freien Kontingente über das BC erfolgt im Wesentlichen über nachfolgende Vertriebskanäle

- a) Ötztal Tourismus vermittelt die Leistungen über das BC (insbesondere über die Destinationswebseite) direkt an einen Gast, woraus ein Beherbergungsvertrag zwischen Beherberger und Gast resultiert – **Vertriebskanal A**. Dieser Vertriebskanal ist automatisch für jeden Beherberger freigeschaltet.
- b) Ötztal Tourismus vermittelt die Leistungen über das BC an einen Portalpartner oder eine Meta-Suchmaschine („Portal“), wobei dieses Portal selbst wiederum nur als Vermittler auftritt, woraus wiederum ein Beherbergungsvertrag zwischen Beherberger und Gast resultiert – **Vertriebskanal B**. Dieser Vertriebskanal ist automatisch für jeden Beherberger freigeschaltet, wobei eine Freischaltung durch Ötztal Tourismus je nach Portal nur für bestimmte Kategorien von Beherbergen möglich ist (z.B. nur Ferienwohnungen etc.).
- c) Ötztal Tourismus vermittelt die Leistungen über das BC an einen Portalpartner („OTA“, „Veranstalter“) welcher selbst Vertragspartner des Beherbergungsvertrages wird und die Beherbergungsleistungen an den Gast weitergibt – **Vertriebskanal C**. Die Zahlungsabwicklung erfolgt hier unmittelbar zwischen Beherberger und Portalpartner. Dieser Vertriebskanal wird nur aufgrund einer aktiven Entscheidung des Beherbergers (im Webclient) für den jeweiligen einzelnen Portalpartner aktiviert, wobei die jeweils hinterlegten Kommissionsgebühren an den Portalpartner zu bezahlen sind (diese können durch den Beherberger über den „Revenue-Manager“ „aufgeschlagen“ werden) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Portalpartners zur Anwendung kommen.

Ötztal Tourismus verrechnet im Regelfall und unabhängig vom Vertriebskanal an den Beherberger eine **Vermittlungskommission in der Höhe von 5 % (zuzüglich einer allfälligen USt.)**; näheres dazu unter Vertragspunkt „Vermittlungskommission für Ötztal Tourismus“. Dies gilt nicht, wenn der BC-Partner (kumulativ) Teilnehmer am elektronischen Meldewesen von Ötztal Tourismus ist und darüber hinaus eine „Bestpreis-Garantie“ abgibt (Näheres unter Vertragspunkt „Vermittlungskommission für Ötztal Tourismus“). Bei Buchungen über/durch Portalpartner (Vertriebskanal B und C) ist darüber hinaus an diesen eine Kommission und teilweise eine Systemgebühr zu bezahlen (Näheres unter Vertragspunkt „Vermittlungskommission für Portalpartner und Systemgebühr“).

Jeder Beherberger im Tourismusgebiet Ötztal (Obergurgl-Hochgurgl, Sölden-Hochsölden-Zwieselstein-Vent, Längenfeld-Huben-Gries, Umhausen-Niederthai, Oetz, Sautens, Haiming-Ochsengarten) kann sich am BC beteiligen. Voraussetzung: dieser schriftliche Kooperationsvertrag muss akzeptiert werden, zur Übermittlung diverser Dokumente muss eine E-Mail Adresse zur Verfügung stehen. Das BC ist lediglich als Vermittler des Beherbergungsvertrages im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig. Eine Belegungsgarantie besteht nicht.

### HAFTUNG - BC

Das BC haftet für die ordnungsgemäße Abwicklung der Reservierung. Jede darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Das BC nimmt keine Bonitätsprüfung der vermittelten Gäste vor und übernimmt somit keine Haftung für die Zahlungen.

## **VERPFLICHTUNGEN - BC**

Das BC ist in erster Linie darauf ausgerichtet „Individualanfragen“ (bis 20 Personen) zu betreuen. Der Quartierwunsch des Gastes hat eine höhere Priorität als das Gleichheitsprinzip.

## **ZUSAMMENARBEIT**

Der Beherberger pflegt seine Kontingente im WebClient ein bzw. meldet diese schriftlich an das BC. Das BC bietet solange ohne Rückfrage diese freien Betten an, bis Buchungen getätigt werden. Das BC bemüht sich um eine optimale Belegung der gemeldeten Zimmer / Apartments, übernimmt jedoch keine Belegungsgarantie. Der Beherberger verpflichtet sich, die getätigten Buchungen zu akzeptieren und die angeführten Objekte (Räumlichkeiten) für das BC frei zu halten. Dem Gast wird die Unterbringung zu den vereinbarten Bedingungen und den im Vertrag angegebenen Ausstattungsmerkmalen garantiert.

### **a. DOPPELBUCHUNGEN**

Sofern es aufgrund einer mangelhaften Wartung der Kontingente oder durch ein anderweitiges Verschulden des Beherbergers zu Doppelbuchungen kommt, hat die über das BC erfolgte Buchung Vorrang. Sollte es ungeachtet dessen nicht möglich sein, dem Gast das gebuchte Zimmer zur Verfügung zu stellen, hat der Beherberger innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Erklärung an den Gast abzugeben, die deutlich macht, dass das BC und der gegebenenfalls zwischengeschaltete Portalpartner nicht für die Doppelbuchung verantwortlich sind. Weiters ist der Beherberger verpflichtet, dem Gast eine entsprechende Alternative anzubieten und das BC sowie den zwischengeschalteten OTA (Vertriebskanal C) entsprechend zu informieren.

Notwendige Umbuchungen in andere Unterkünfte müssen die gleiche Qualität, Lage, Preis aufweisen. Eventuell daraus entstehende Mehrkosten hat der Beherberger zu tragen. Das BC ist über jede Art von Umbuchung umgehend schriftlich zu informieren und die Einverständniserklärung des Gastes bzw. des (im Vertriebskanal C als Veranstalter auftretenden) OTA ist beizulegen. Das BC wird die entsprechende Umbuchung im System durchführen.

### **b. OPTIONSBUCHUNGEN**

Das BC ist berechtigt, vom Beherberger als frei gemeldete Zimmer für 24 Stunden ohne Rückfrage beim Beherberger zu reservieren. Diesfalls wird dem Beherberger die Reservierungs-Option mittels E-Mail oder Telefax mitgeteilt und ist für diesen verbindlich. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Buchung, kann der Beherberger die vom BC vorreservierte Unterkunft anderweitig vergeben. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Buchung, erlischt die Reservierung automatisch, es wird keine Stornierung versendet, es kommt kein Beherbergungsvertrag zustande, es entstehen keinerlei Leistungs- oder Ersatzpflichten des BC oder des Gastes und die entsprechenden Kontingente werden im WebClient automatisch wieder freigegeben (sollte der Beherberger eine Schnittstelle [z.B. Hotelsoftware oder Channel-Manager] für die Übermittlung der Kontingente verwenden, wird diesbezüglich eine Überprüfung der Kontingente empfohlen).

Eine Verkürzung der Bindungsfrist für die Optionsbuchung von Seiten des Beherbergers ist nicht zulässig. Optionsbuchungen für mehr als 24 Stunden dürfen nur nach Rücksprache mit dem Beherberger erfolgen.

### **c. DATENWARTUNG**

Der Beherberger ist zur regelmäßigen Pflege seiner Daten verpflichtet und ist für die Datenwartung im WebClient verantwortlich. Die Verantwortung für seine Daten trägt der Beherberger auch dann, wenn er die Wartung aus technischen Gründen nicht selbstständig durchführen kann oder ein Mitarbeiter von Ötztal Tourismus in seinem Auftrag die Daten hinterlegt. Die Daten können in diesem Fall sowohl schriftlich als auch mündlich an das BC übermittelt werden.

Allfällige Angaben (wie z. B.: Preise, An- und Abreise, Kontingente, ...) und Schreib- bzw. Tippfehler in der Datenwartung gehen zu Lasten des Beherbergers. Der Beherberger ist auch in diesem Fall an erfolgte Reservierungen gebunden.

#### d. PREISE

Es können nur Fixpreise angegeben werden. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise entweder pro Person/Nacht, pro Person/Anzahl Nacht, pro Einheit/Nacht oder pro Einheit/Anzahl Nacht exklusive Ortstaxe. Der auf diese Art vom Beherberger hinterlegte Preis („**hinterlegter Preis**“) ist für sämtliche Vertriebskanäle als Ausgangswert heranzuziehen. Für die an Ötztal Tourismus und/oder an Portalpartner zu bezahlenden Kommissionsgebühren gilt der hinterlegte Preis (Vertriebskanal A) oder aber der jeweils über den Revenue-Manager oder automatisch erhöhte Preis (Vertriebskanal B und C, siehe sogleich) als Berechnungsgrundlage für die Kommission. Um im letztgenannten Fall allfällige Differenzen aufgrund der abweichenden Berechnungsgrundlage (hinterlegter Preis oder erhöhter Preis) hinsichtlich der Kommission auszugleichen, ist das BC berechtigt (aber nicht verpflichtet), einen entsprechenden zusätzlichen vom Gast oder OTA zu bezahlenden Aufschlag („Differenzaufschlag“) zu hinterlegen.

Erfolgt eine Buchung über einen als Vermittler auftretenden Portalpartner („Portal“, Vertriebskanal B), so wird die vorgegebene, an das Portal zu bezahlende, Kommission bis maximal 12 %, die zu bezahlende Systemgebühr in Höhe von derzeit 2 %, die allenfalls (wenn keine Befreiung vorliegt) an Ötztal Tourismus zu bezahlende Kommission (5 % zuzüglich einer allfälligen USt.) sowie evtl. der im vorigen Absatz angesprochen „Differenzaufschlag“ automatisch dem hinterlegten Preis aufgeschlagen. Dieser „erhöhte Preis“ ist dann der vom Gast an den Beherberger zu bezahlende Preis. Der Beherberger stimmt der entsprechenden (automatischen) Erhöhung des Endkundenpreises ausdrücklich zu. Die an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) zu bezahlende Systemgebühr, die an das Portal zu bezahlende Kommission sowie eine allfällige Kommission für Ötztal Tourismus werden durch Ötztal Tourismus im Wege der ordentlichen Kommissionsabrechnung (siehe unten) eingezogen und abgeführt. Eine Direktzahlung durch den Beherberger ist nicht erforderlich.

Erfolgt eine Buchung durch einen Portalpartner („OTA“, Vertriebskanal C), wobei dieser Portalpartner selbst Vertragspartner des Beherbergungsvertrages wird und die Beherbergungsleistungen an den Gast weitergibt, so kann der Beherberger (oder ggf. Ötztal Tourismus für diesen) über den „Revenue-Manager“ selbst festlegen, dass die Buchung nur unter Hinzurechnung eines durch den Beherberger zu bestimmenden Aufpreises erfolgen kann. Dieser „erhöhte Preis“ ist dann der vom OTA an den Beherberger zu bezahlende Preis. Die jeweils im Webclient hinterlegte und vom Beherberger zu bezahlende Kommission für den OTA ist im „Verkaufsmanager“ für den Beherberger ersichtlich und kann optional durch den Beherberger aktiviert und gesperrt werden. Je nach Vereinbarung oder Usance – kann die Kommission vom OTA gesondert in Rechnung gestellt werden oder vom Zahlungsbetrag für die Beherbergung abgezogen werden. Die an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) zu bezahlende Systemgebühr ist vom OTA an Ötztal Tourismus oder direkt an den Systembetreiber zu bezahlen. Sofern nicht eine Befreiung vorliegt, wird die an Ötztal Tourismus zu bezahlende Kommission im Wege der ordentlichen Kommissionsabrechnung (siehe unten) eingezogen.

#### **QUALITÄTSGARANTIE - BC PARTNER**

Für jede Buchung gilt die Grundausstattung eines kategorie-typischen Zimmers, Suite, Appartement oder Ferienhaus als vereinbart. Die Buchung zu den speziellen BC-Preisen ist in keiner Weise mit irgendeiner Qualitätsminderung der über das BC gebuchten Unterkunft im Hinblick auf Größe, Ausstattung, Lage oder Service verbunden. Die Gäste werden ausschließlich in Zimmern untergebracht, die die im Reservierungssystem angegebene Zimmerausstattung aufweisen. Das BC hat jederzeit das Recht, die Objekte zu besichtigen.

### **AUFNAHME UND FREISCHALTUNG**

Der in diesem Vertrag genannte Betrieb wird unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen mit den vom Betrieb jeweils mitgeteilten Preisen und Unterkunftsinformationen in das Reservierungssystem von Ötztal Tourismus und dessen Portalen (z.B. [www.oetztal.com](http://www.oetztal.com)) aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch des Beherbergers auf Freischaltung für alle Portale; die Freischaltung ist teilweise (je nach Portal) nur für bestimmte Kategorien von Beherbergern oder Unterkünften möglich. Die Freischaltung für Buchungen erfolgt nach Vorliegen und Einpflege der buchungsrelevanten Daten (z.B. Preise, Bilder, Beschreibungen usw.). Das BC behält sich vor, die Freischaltung zurückzustellen, wenn nicht mindestens 1 Hausbild und je Zimmer / Appartement 2 Bilder im System eingepflegt worden sind, oder wenn unzureichende Informationen (Beschreibungen zu Leistungsträger und Produkt) im System vorhanden sind. Für allfällige Ansprüche des Gastes oder des Portalpartners, die aufgrund falscher Beschreibungen, Preise etc. entstehen, trägt der Beherberger die alleinige Haftung. Das BC ist schad- und klaglos zu halten.

Das BC ist berechtigt, die vom BC-Partner bereitgestellten Informationen in andere Sprachen zu übersetzen, zu kürzen bzw. dem von Ötztal Tourismus geführten Standard anzupassen. In den beschreibenden Texten ist es den Betrieben nicht erlaubt, Verweise auf die Telefonnummer, Website oder sonstige Kontaktdaten des Beherbergers oder Websites von Dritten einzufügen.

### **ABRECHNUNG**

a. Sofern nicht Abweichendes vereinbart oder im System hinterlegt ist, wird die Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrages vom Gast direkt an den Beherberger bezahlt. Als Bankverbindung wird das angegebene Bankkonto des Beherbergers verwendet. Bei Abschluss der Buchung erhält der Beherberger ein E-Mail oder Fax über die Buchungsbestätigung. In dieser Buchungsbestätigung ist auch die Höhe der vom Gast bzw. Portalpartner zu leistenden Anzahlung mit Fälligkeit (= 3 Tage nach Reservierung [oder individuell hinterlegte längere Frist]) ersichtlich. Das Mahnwesen ist vom Beherberger zu führen. Der Gast bezahlt den Restbetrag zuzüglich Ortstaxe entsprechend der individuellen Voreinstellung (und aufgrund eigenverantwortlicher Rechnungslegung) durch den Beherberger oder ansonsten direkt beim Beherberger.

Akzeptiert der Beherberger Kreditkarten, erfolgt die Autorisierung über das System von Ötztal Tourismus. Es werden VISA und Mastercard akzeptiert. Die Kreditkartendaten sind im WebClient ersichtlich. Die Abbuchung der Anzahlung erfolgt manuell vom Beherberger über sein Kreditkartenterminal; um eine allfällige Spesenbelastung des Gastes bei Vorliegen des kostenlosen Stornorechtes innerhalb von 48 Stunden (siehe unten) zu vermeiden, darf die Abbuchung erst nach Ablauf dieses Stornorechtes erfolgen. Ein entsprechender Hinweis auf Kreditkartenzahlung und die Höhe der abzubuchenden Anzahlung ist auf der Buchungsbestätigung ersichtlich. Der Gast bezahlt den Restbetrag zuzüglich Ortstaxe unmittelbar an den Beherberger.

Sofern der Portalpartner („OTA“) selbst Vertragspartner des Beherbergungsvertrages wird (Vertriebskanal C), hat dieser allfällige Anzahlungen und die Zahlungen entsprechend der jeweiligen Vereinbarung direkt (nicht über das System von Ötztal Tourismus) an den Beherberger zu leisten; über die Zahlungsmodalitäten haben sich die Vertragsteile des Beherbergungsvertrages ins Einvernehmen zu setzen.

### **Ich akzeptiere als Zahlungsmittel (Mehrfachauswahl möglich):**

Banküberweisung

Kreditkarte (VISA)

Kreditkarte (Mastercard)

b. Bei kurzfristigen Buchungen bis 4 Tage vor Anreise wird:  
- sofern nur Banküberweisung akzeptiert wird, die Buchung ohne Anzahlung abgeschlossen;  
- sofern Kreditkarte akzeptiert wird, die Buchung mit Kreditkartenabbuchung durch den Beherberger abgeschlossen. Auf der Buchungsbestätigung ist der Gesamtbetrag ersichtlich. Die Abrechnung der Vermittlungskommission erfolgt wie unter Punkt „Vermittlungskommission“ angeführt.

c. Kommissionsanspruch bei Stornierungen: Bei Stornierungen wird keine Vermittlungskommission verrechnet, sofern die Information der Stornierung fristgerecht (spätestens 5 Tage nach geplanter Abreise des Gastes) an das BC gesendet wurde. Der Beherberger erhält dann eine Stornierungsbestätigung. Die Abrechnung einer etwaigen Stornogebühr mit dem Vertragspartner obliegt dem Beherberger.

### **VERMITTLUNGSKOMMISSION FÜR ÖTZTAL TOURISMUS**

Die Vermittlungskommission für Öztal Tourismus (BC) beträgt unabhängig vom gewählten Vertriebskanal 5 % (zuzüglich einer allfälligen USt.) von der Berechnungsgrundlage. Die Berechnungsgrundlage für die an Öztal Tourismus zu bezahlende Kommission ist im Vertriebskanal A der „hinterlegte Preis“, also der Gesamtbetrag der jeweiligen Buchung (exkl. Ortstaxe und Endreinigung) auf Übernachtung mit Frühstück, Halbpension, Vollpension, All-Inklusive-Preise, sowie alle über das BC buchbaren Sonderleistungen (z.B. Zuschläge für höhere Kategorien, Kinderbett, Verpflegung bei Appartements, ...). Im Vertriebskanal B und C ist der jeweils über den Revenue-Manager oder automatisch erhöhte Preis die Berechnungsgrundlage für die an Öztal Tourismus zu bezahlenden Kommissionsgebühren.

a. Bei Hauspauschalen wird der reine Logisbetrag (inkl. Verpflegung) für die Kommission herangezogen, div. Zusatzleistungen wie z.B. Skipass sind kommissionsfrei.

b. Bei Änderungen der Aufenthaltsdauer und Personenanzahl bemisst sich die Kommission für das BC in jedem Fall nach dem Umfang der zu bezahlenden Logisnächte. D.h. es gibt keine Kommission auf evtl. anfallende Leerbettgebühr. Korrekturen sind innerhalb 5 Tagen nach Abreisedatum dem BC schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung unwiderruflich als genehmigt.

c. Zahlung der Vermittlungskommission: Die Kommissionsabrechnung erfolgt jeweils nach Abreise des Gastes frühestens am 5. des nachfolgenden Monats. Es wird für alle Anreisen eines Monats eine Rechnung erstellt. Die Zahlung der Kommissionsabrechnung erfolgt ausnahmslos per SEPA-Bankeinzug. Der Einzug erfolgt frühestens am 15. des Monats. Die Widerspruchsfrist bei ungerechtfertigtem Einzug beträgt 8 Wochen. Ein Guthaben des Beherbergers oder des BC ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung an den jeweils anderen Vertragspartner auf dessen Konto zur Anweisung zu bringen.

d. Der Beherberger kann sich von seiner Verpflichtung zur Bezahlung einer Vermittlungskommission an Öztal Tourismus (nicht an Portalpartner oder hinsichtlich der Systemgebühr) befreien, wenn er (kumulativ)

- Meldungen nach dem Meldegesetz 1991 ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Meldewesens vornimmt UND
- eine „Bestpreis-Garantie“ abgibt.

Mit Abgabe einer „Bestpreis-Garantie“ verpflichtet sich der Beherberger es zu unterlassen, auf anderen Vertriebskanälen oder auch auf seiner eigenen Webseite günstigere Preise anzubieten, als im BC von Öztal Tourismus. Die Bestpreis-Garantie setzt voraus, dass der vom Gast bei Direktbuchung über die Destinationswebseite von Öztal Tourismus (Vertriebskanal A) zu bezahlende Preis (= hinterlegter Preis) den vom Gast auf sonstigen Vertriebskanälen für gleiche oder vergleichbare Leistungen zu bezahlenden Preis (jeweils inklusive Steuern, exklusive Ortstaxe und Endreinigung) nicht übersteigt.

Eine Befreiung von der Kommissionspflicht tritt erst ab der folgenden Abrechnungsperiode nach Eingang der durch den Beherberger schriftlich abgegebenen „Bestpreis-Garantie“ sowie bei ausschließlicher Verwendung des elektronischen Meldewesens durch den Beherberger ein. Verstößt ein Beherberger trotz vorangehender Ermahnung durch das BC erneut gegen die von ihm abgegebene Bestpreis-Garantie oder wird die Meldung der Gästedaten nicht mehr ausschließlich elektronisch getätigt, so führt dies zum Entfall der Befreiung von der Kommissionspflicht mit sofortiger Wirkung sowie auch für die Zukunft. Der Beherberger nimmt zur Kenntnis, dass bei Abgabe einer Bestpreis-Garantie unter Umständen auch eine entsprechende Bewerbung durch Ötztal Tourismus erfolgt. Kann der Gast nachweisen, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine günstigere Buchung über einen anderen Vertriebskanal möglich gewesen wäre, wird Ötztal Tourismus dem Gast einen allfälligen Differenzbetrag erstatten; bei Verstoß gegen die vorliegende Bestpreis-Garantie hat der Beherberger für diesen Differenzbetrag einzustehen.

Ötztal Tourismus hält ausdrücklich fest, dass der Beherberger nicht zur Abgabe einer Bestpreis-Garantie verpflichtet ist und dass eine erteilte Bestpreis-Garantie auch jederzeit (mit Wirkung ab Umstellung im Webclient durch Ötztal Tourismus) schriftlich widerrufen werden kann.

Für neue BC-Partner:

Hiermit gebe ich gegenüber Ötztal Tourismus eine **Bestpreis-Garantie** im Sinne dieses Vertrages ab. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (insbesondere ausschließliche Verwendung des elektronischen Meldewesens) hat dies eine **Befreiung von der Kommission für Ötztal Tourismus** zur Folge.

Ich möchte **keine Bestpreis-Garantie** abgeben und bin mit der oben genannten **Kommission** für Ötztal Tourismus einverstanden.

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

## VERMITTLUNGSKOMMISSION FÜR PORTALPARTNER UND SYSTEMGEBÜHR

a. Erfolgt eine Buchung über ein als Vermittler auftretendes Portal (Vertriebskanal B), so hat der Beherberger zur Abgeltung der Vermittlungsleistungen des Portals eine vorgegebene Kommission für das Portal bis maximal 12 % zu bezahlen. Die Höhe der Kommission für das Portal wird im System hinterlegt und orientiert sich an den abzuführenden Kommissionssätzen oder an den sonstigen an den jeweiligen Partner zu bezahlenden Entgelten (z.B. allgemeines Marketingentgelt). Darüber hinaus hat der Beherberger an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) eine Systemgebühr in Höhe von derzeit 2 % zu bezahlen. Die abzuführende Systemgebühr sowie die hinterlegte Kommission für das Portal werden durch Ötztal Tourismus im Wege der ordentlichen Kommissionsabrechnung (siehe oben) eingezogen und abgeführt. Eine Direktzahlung durch den Beherberger ist nicht erforderlich.

b. Erfolgt eine Buchung durch ein als Veranstalter auftretendes Portal („OTA“, Vertriebskanal C – nur aufgrund gesonderter Aktivierung durch den Beherberger), so hat der Beherberger zur Abgeltung der Veranstalterleistungen des OTA die jeweils im Webclient hinterlegte Kommission für den OTA zu bezahlen. Die Bezahlung kann – je nach Vereinbarung oder Usance – vom OTA gesondert in Rechnung gestellt werden oder vom Zahlungsbetrag für die Beherbergung abgezogen werden. Die an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) zu bezahlende Systemgebühr ist vom OTA zu bezahlen. Die sonstige Zahlungsabwicklung erfolgt hier ausschließlich und unmittelbar zwischen Beherberger und OTA (siehe oben, Abschnitt „Abrechnung“).

c. Die Berechnungsgrundlage für die an Portalpartner zu bezahlenden Kommissionsgebühren sowie für die Systemgebühr ist der jeweils über den Revenue-Manager oder automatisch erhöhte Preis (siehe oben).

d. Eine Befreiung von diesen Positionen im Sinne des vorigen Abschnitts „Vermittlungskommission für Ötztal Tourismus“ ist nicht möglich.

### **ZAHLUNGS- / STORNIERUNGSKONDITIONEN**

a. Der Gast hat die Möglichkeit, bei Buchung seine bevorzugte Zahlungsvariante – Banküberweisung oder Kreditkartenabbuchung – auszuwählen.

Die Zahlungskonditionen lauten im Regelfall (sofern nicht Abweichendes vereinbart wird) wie folgt:

- Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrages
- Fälligkeit der Anzahlung: 3 Tage nach Buchung
- Bei kurzfristigen Buchungen bis 4 Tagen vor Anreise wird:
  - sofern nur Banküberweisung akzeptiert wird, die Buchung ohne Anzahlung abgeschlossen;
  - sofern Kreditkarte akzeptiert wird, die Buchung mit Kreditkartenabbuchung durch den Beherberger abgeschlossen.

b. Grundsätzlich gelten für Buchungen über das Buchungscenter von Ötztal Tourismus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 (AGBH 2006).

Der Beherberger nimmt zur Kenntnis, dass diese zu § 5, Punkt 5.4, 5.5 und 5.6 wie folgt abweichend definiert wurden:

Ein Rücktritt beider Vertragspartner kann bis spätestens 61 Tage vor dem Ankestag durch einseitige Erklärung des jeweiligen Vertragspartners ohne Entrichtung von Stornogebühren erfolgen. Dieses Rücktrittsrecht des Beherbergers gilt jedoch nur bei Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen (vgl. Punkt 6.2 der AGBH 2006).

Ein Rücktritt des Gastes innerhalb von 60 Tagen vor dem Ankestag kann durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren erfolgen:

- bis zum 61. Tag vor dem Ankestag keine Stornogebühren
- ab dem 60. Tag bis zum 30. Tag vor dem Reiseantritt 50 % vom gesamten Arrangementpreis
- ab dem 29. Tag bis zum 7. Tag vor dem Reiseantritt 70 % vom gesamten Arrangementpreis
- ab dem 6. Tag vor dem Reiseantritt 90 % vom gesamten Arrangementpreis

c. Die oben angeführten Zahlungs- bzw. Stornobedingungen werden standardmäßig im Reservierungssystem durch das BC beim Beherberger hinterlegt. Im System sind darüber hinaus auch weitere Standardvorlagen hinterlegt, welche abweichende Zahlungs- bzw. Stornobedingungen abbilden und die vom Beherberger gesondert ausgewählt werden können – diese Regelungen gehen dann der Standardeinstellung vor. Schließlich können durch den Beherberger auch individuelle Zahlungs- bzw. Stornobedingungen hinterlegt werden, welche sodann wiederum Vorrang vor der Standardeinstellung sowie vor den Standardvorlagen genießen. Sowohl die Auswahl als auch der Inhalt von, vom Beherberger gegebenenfalls selbst erstellten Zahlungs- bzw. Stornobedingungen und deren rechtliche Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit liegen ausschließlich in der Sphäre des Beherbergers. Das BC trifft diesbezüglich keine Verantwortung. Die Festlegung einer 100 %igen Stornogebühr wird im Sinne der Kundenzufriedenheit durch das BC nur dann akzeptiert, wenn dem Gast auch eine flexiblere Stornierung der Buchung - gegebenenfalls zu einem erhöhten Grundpreis - ermöglicht wird; die rechtliche Verantwortung diesbezüglich bleibt aber dennoch beim Beherberger.



d. Um einen weiteren Buchungsanreiz für Gäste im internationalen Wettbewerb zu schaffen, können Buchungen, welche direkt über das BC (insbesondere über die Destinationswebseite; Vertriebskanal A) erfolgen, binnen 48 Stunden ab Eingang der Buchung beim BC kostenfrei durch den Gast storniert werden. Dieses besondere Stornorecht besteht aber nur, wenn die Stornierungserklärung mehr als 30 Tage vor Reiseantritt beim Beherberger einlangt.

e. Die Erfahrungen, welche aus der weltweiten COVID-19-Pandemie und den daraus resultierenden Folgen für den Tourismus gewonnen werden konnten, haben gezeigt, dass in außergewöhnlichen Situationen eine flexiblere Anzahlungsoption und eine erweiterte Stornomöglichkeit für Gäste einen positiven Einfluss auf das Buchungsverhalten haben können. Aus diesem Grund ist das BC berechtigt, die geltenden und hinterlegten Anzahlungs- und Stornierungsbedingungen im Falle eines außerordentlichen Ereignisses (z.B. bei einer weiteren Pandemie[welle]), welches einen Rückgang der Buchungen von zumindest 50 % (hinsichtlich des aktuellen Monats im Vergleich zum 3-jährigen Schnitt) erwarten lässt, abzuändern und eine flexiblere Anzahlungsoption und eine erweiterte Stornomöglichkeit für Gäste zu schaffen: Der Gast erhält dann die Möglichkeit, Buchungen bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt kostenlos zu stornieren; Eine Anzahlung kann dann durch den Beherberger erst nach Ablauf des kostenlosen Stornorechts gefordert werden. Die Gültigkeitsdauer für diese „Stornokampagnen“ wird durch das BC festgesetzt und beträgt maximal 6 Monate; bei anhaltend schlechter Buchungslage (siehe oben) ist eine Verlängerung möglich. Sollte der Beherberger bei Auftreten eines derartigen außerordentlichen Ereignisses nicht mit der Abänderung der Anzahlungs- und Stornierungsbedingungen im Sinne dieses Punktes einverstanden sein, kann er dies mittels schriftlicher Erklärung an das BC bekanntgeben; es bleiben dann die ursprünglichen Bedingungen erhalten und die Ausnahme des Beherbergers von der „Stornokampagne“ wird auf der Plattform ersichtlich gemacht.

f. Stornierungen sind schriftlich an das BC zu melden. Falls der Beherberger die Buchung beim BC storniert, ist eine schriftliche Bestätigung des Gastes oder Portalpartners beizulegen.

g. Eine bloße Umbuchung oder Änderung der vermittelten Leistung (z.B. abweichende Zimmerbelegung) führt nicht zu einer Stornierung der Reiseleistung und damit auch nicht zu einem Entfall der Vermittlungskommission. Es werden in diesem Fall die geänderten Reiseleistungen (nach den vorigen Abschnitten) verkommissioniert. Umbuchungen oder Änderungen sind vom Beherberger schriftlich an das BC zu melden.

## **BILDER**

Bilder des Betriebes können jederzeit selbst und kostenlos über den Feratel WebClient im Internet eingestellt bzw. ausgetauscht werden. Es müssen mindestens 1 Hausbild und je Zimmer / Appartement 2 Bilder vom Beherberger eingestellt werden. Zur Verwendung im Buchungssystem, Internetplattform, weiteren Vertriebskanälen und damit verbundene Marketing-Aktionen ist das BC berechtigt, Bilder, Grafiken und Logos von den Internetseiten des Partners herunterzuladen und kostenfrei zu verwenden. Der Beherberger sowie das BC darf in seinen Prospekten und sonstigen Publikationen sowie auf seiner Homepage darauf hinweisen, dass er dem BC angeschlossen ist. Der Beherberger garantiert, dass alle gelieferten Bilder, Grafiken, Logos oder herunter geladene Dateien frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung durch das BC ausschließen oder beschränken.

## **UNTERKUNFTSBEWERTUNG**

Der Beherberger ist damit einverstanden, dass die Bewertungen durch die vom BC (oder seinen Vertriebskanälen) vermittelten Gäste öffentlich u.a. auf den Internetportalen von Ötztal Tourismus oder von Portalpartnern („OTA“) dargestellt werden. Ein Anspruch auf Verbreitung aller Bewertungen besteht nicht. Das BC behält sich insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder Schädigungsabsicht vor, Bewertungen zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen.

**UNRICHTIGE ANGABEN**

Irreführende, unrichtige oder rechtsverletzende Angaben des Beherbergers (z.B. Klassifizierung, Ausstattung, Lage, ...) können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen. Der Beherberger stellt das BC von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Angaben resultieren, die der Beherberger an das BC übermittelt bzw. eingepflegt hat.

**INFORMATIONSPFLICHT – BC**

Alle über das BC getätigten Buchungen/Stornierungen/Änderungen werden dem Beherberger automatisch per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Der Beherberger garantiert die Erreichbarkeit. Bei Mitteilung an die E-Mail-Adresse des Beherbergers besteht die Verpflichtung zur permanenten Erreichbarkeit und E-Mail-Bearbeitung. Der Nachweis zur Versendung der E-Mail bzw. Faxsendung gilt als Bestätigung des Erhalts der Buchung beim Beherberger, es sei denn, der Beherberger weist den fehlenden Erhalt nach.

**INFORMATIONSPFLICHT – BC-Partner****INTERN**

Die Geschäftsleitung des Beherbergungsunternehmens ist verpflichtet, alle für die Reservierungen zuständigen Mitarbeiter zu schulen und darüber zu informieren, dass eine Zusammenarbeit mit dem BC besteht.

**EXTERN**

Geplante Umbauten bei laufendem Unterkunftsbetrieb, Baumaßnahmen in der Nachbarschaft, Schließung von Serviceeinrichtungen (z.B. Sauna, Schwimmbad, ...) sowie Besitzerwechsel oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens sind dem BC unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Besitzerwechsels, Verpachtung, Erbfolge in Bezug auf das Beherbergungsunternehmen treten die Übernehmer bzw. die Erben in den Vertrag ein und übernehmen alle Rechte und Pflichten in Bezug auf die bereits erfolgten Buchungen, Reservierungen und geleisteten Zahlungen. Der Beherberger haftet solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen – auch jene, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

**GELTUNGSDAUER UND KÜNDIGUNG**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien ohne besonderen Grund bis längstens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Saison schriftlich aufgelöst werden (Sommersaison bis 31.10. und Wintersaison bis 30.04.). Im Falle einer Kündigung ist der BC-Partner verpflichtet, noch alle über das BC erfolgten Buchungen bzw. Reservierungen entsprechend den hier vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. Laufende Kommissionsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

**BUCHUNGSSPERRE UND FRISTLOSE KÜNDIGUNG**

Das BC ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, zeitweilig den Beherberger für weitere Buchungen zu sperren bzw. ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. Bestreiten des Erhalts einer ordnungsgemäß durchgeführten Buchung oder die Verweigerung der Unterbringung aufgrund versäumter Datenpflege.
- b. Der Gast wird entgegen der vorgegebenen Qualitätsgarantie in ein Zimmer minderer Qualität oder unterdurchschnittlicher Größe („Notzimmer, Personalzimmer“) untergebracht.
- c. Der Gast wird trotz ordnungsgemäß durchgeführter Buchung in eine andere, qualitativ schlechtere Unterkunft umquartiert.
- d. Nicht fristgerechte Zahlungen der Kommission lt. Vereinbarung in diesem Vertrag oder ungerechtfertigter Kürzung der Kommissionsrechnung.
- e. Sonstiges geschäfts- und rufschädigendes Verhalten (z.B. unrichtige Aussagen in Bezug auf Doppelbuchungen)
- f. Vermehrt negative Unterkunftsbewertungen / Beschwerden durch BC – Gäste.

- g. Der Beherberger verstößt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder vernachlässigt trotz Abmahnung die ihm gemäß AGBH 2006 auferlegten Pflichten. Laufende Buchungen und Kommissionsansprüche bleiben davon unberührt. Nach einer Sperrung des Betriebes behält sich das BC vor, den Betrieb erst dann wieder für Buchungen frei zu schalten, wenn alle Außenstände oder Ansprüche ausgeglichen sind.
- h. Neuerlicher Verstoß des Beherbergers gegen eine allfällige von ihm abgegebene Bestpreis-Garantie trotz vorangehender Ermahnung durch das BC.

### **ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES ALS GANZES UND EINBINDUNG AUF ANDERE BUCHUNGSPORTALE**

Das BC hat das Recht, diesen Vertrag an alle Gesellschaften, an denen das BC oder deren Mehrheitseigentümer direkt oder indirekt beteiligt ist, zu übertragen. Der Beherberger ist mit dem Vertrieb seiner Unterkunft auch auf anderen Buchungsplattformen einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, seine Daten dazu zu verwenden, zu verbreiten und zu übermitteln. Der Vertrieb der Unterkunftsleistungen kann auch über Online-Vertriebspartner stattfinden, welche als Vermittler („Portale“ oder „Meta-Suchmaschinen“) oder selbst als Reiseveranstalter („OTA“) auftreten oder welche lediglich eine Verlinkung zur Plattform von Ötztal Tourismus herstellen (z.B. „Meta-Suchmaschinen“). Sofern die für den Beherberger an das Portal (Vertriebskanal B) oder an die „Meta-Suchmaschine“ (Vertriebskanäle A oder B) zu bezahlende Kommission den Satz von 12 % nicht übersteigt, gilt die Zustimmung für den Vertrieb über das jeweilige Buchungsportal bereits jetzt als erteilt (die Einbindung erfolgt dann automatisch). Der Beherberger kann die angeschlossenen Buchungsportale und die hinterlegten Aufschläge jederzeit im Webclient nachverfolgen; werden durch das BC unterjährig neue Portalpartner „angeschlossen“, erfolgt eine entsprechende Information über den „Vermieter-Newsletter“. Sollte die an das Portal (Vertriebskanal B) zu bezahlende Kommission mehr als 12 % betragen oder ein Vertrieb über „OTA“ (zu den jeweils hinterlegten Vertragsbedingungen) erfolgen (Vertriebskanal C), erfolgt ein Vertrieb über das jeweilige Buchungsportal nur, wenn der Beherberger ausdrücklich eine Freigabe im WebClient erteilt.

### **DATENSCHUTZ**

a. Der Beherberger nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm etwa über den WebClient eingegebenen oder sonst überlassenen personenbezogenen Daten, ausschließlich soweit dies für die Durchführung und Förderung der Reiseveranstaltungs- bzw. Reisebüroarbeiten nach diesem Vertrag erforderlich oder dienlich ist (Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet werden. Die Daten werden beim BC nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, sofern sie für den Zweck ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzregelungen werden vom BC eingehalten.

b. Der Beherberger ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die über den „Webclient“ eingespeisten Daten durch das BC auch an ausgewählte Betreiber von Portalen (inkl. Meta-Suchmaschinen) zur Veröffentlichung übermittelt werden. Dies betrifft etwa die bereitgestellten Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Webseiten des Beherbergers sowie dessen Eigentümer, Gesellschafter oder Mitarbeiter. Sofern auch Lichtbilder zur Verfügung gestellt werden, dürfen auch diese auf den Portalen veröffentlicht werden. Sofern auch personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO umfasst sind, erfolgt die Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung des Beherbergers (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) sowie aufgrund der überwiegenden berechtigten Interessen des BC an der öffentlichen Kommunikation im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

Die Einwilligung der Datenverarbeitung kann durch den Betroffenen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beim BC widerrufen werden. Sollten personenbezogene Daten von Dritten (zum Beispiel Mitarbeiter des Beherbergers) verarbeitet werden, so hat der Portalpartner dafür einzustehen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten rechtmäßig ist oder dass diese Personen mit der Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.

Die bereitgestellten oder abrufbaren Daten werden dem Betreiber des Portales entsprechend dessen jeweils anwendbarer Vertragsbedingungen zur freien Nutzung überlassen. Der Betreiber des Portales soll insbesondere berechtigt sein, die Daten auf dessen Portal im Internet zu veröffentlichen und somit weltweit online verfügbar zu halten. Dies hat zur Folge, dass die Daten auch in Drittstaaten (außerhalb der EU) übermittelt und der Öffentlichkeit dort zugänglich gemacht werden. In diesen Drittstaaten entspricht das Datenschutzniveau unter Umständen nicht jenem in Österreich und es besteht zum Teil auch kein Angemessenheitsbeschluss nach Art 45 DSGVO bzw. bestehen keine geeigneten Garantien nach Art 46 DSGVO. Die wirksame und unabhängige Überwachung des Datenschutzes sowie die Durchsetzung von Datenschutzrechten betroffener Personen sind dort potentiell nicht gewährleistet.

c. Zur Vermittlung von Buchungen werden auch personenbezogene Daten der Gäste vom BC an den Beherberger übermittelt. Der Beherberger ist verpflichtet, sämtliche Datenschutzrechte der Gäste zu wahren. In diesem Sinne darf etwa die Verarbeitung personenbezogener Daten nur insoweit und so lange erfolgen, als dies für die Erfüllung des vermittelten Vertrages erforderlich ist. Klarstellend wird festgehalten, dass der Beherberger selbst als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in seinem Betrieb zuständig ist.

d. Ötztal Tourismus ist als Betreiber des BC gesetzlich verpflichtet (§ 18 Abs 11 und 12 UStG 1994 iVm § 4 Sorgfaltspflichten-UStV) folgende Daten zu erheben, zu speichern und an die Abgabenbehörde zu übermitteln:

1. Name, Postadresse und E-Mail-, Website- oder andere elektronische Adresse des Vermieters;
2. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer des Vermieters, falls erhältlich;
3. Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Vermieters, falls erhältlich;
4. In Bezug auf die Leistung:
  - a) eine Beschreibung der Leistung,
  - b) das dafür bezahlte Entgelt (über das BC erzielter Umsatz),
  - c) die Informationen zur Feststellung des Ortes der Leistung,
  - d) Buchungszeitraum, falls bekannt; sonst Buchungsdatum,
  - e) falls erhältlich, eine einmalig vergebene Transaktionsnummer.

Derzeit ist eine jährliche Übertragung vorgeschrieben. Die Daten werden so detailliert übertragen, dass die Abgabenbehörde feststellen kann, ob die Steuer korrekt berücksichtigt wurde.

e. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung von Ötztal Tourismus verwiesen.

### **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Erklärung der Unwirksamkeit eines Punktes oder Ergänzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.

### **VERTRAGSÄNDERUNGEN**

Änderungen des Kooperationsvertrages durch den Beherberger sind unzulässig. Das BC ist berechtigt, den Vertrag zu ändern, wobei allfällige Änderungen jeweils erst ab Beginn der folgenden Saison (also ab 01.11. oder 01.05.) Gültigkeit haben. Das BC ist verpflichtet, dem Beherberger spätestens zwei Monate vor Beginn der folgenden Saison derartige Änderungen mitzuteilen. Derartige Mitteilungen können auch über den WebClient oder E-Mail erfolgen. Dem Beherberger steht bei einseitigen Vertragsänderungen durch das BC das Recht zu, den Vertrag (jederzeit) mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Im Falle einer Kündigung ist der Beherberger jedoch verpflichtet, noch alle über das BC erfolgten Buchungen, Reservierungen oder Optionierungen entsprechend den hier und den gesondert vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. Kündigt der Beherberger nicht vor Inkrafttreten der Vertragsänderungen, so gilt der jeweils aktualisierte Vertrag ab Saisonbeginn.

**SONSTIGES**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist. Gerichtsstand ist das für den Standort des Beherbergungsbetriebes (der Unterkunft) sachlich zuständige Gericht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**ÖTZTAL TOURISMUS**

A-6450 Sölden, Gemeindestraße 4  
T +43 (0) 57200 F +57200 201  
info@oetzta.com www.oetzta.com

\_\_\_\_\_  
Beherberger  
Stempel, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ötzta Tourismus (Buchungcenter)  
Stempel, Unterschrift

Fassung vom 26.08.2020